



## HALLENORDNUNG der Sporthalle Krieglach

- (1) Die Sporthalle Krieglach bietet neben der schulischen Inanspruchnahme interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.
- (2) Die Vergabe der Hallen für ein Schuljahr findet jedes Jahr spätestens Anfang Oktober im Rahmen einer dafür von der Marktgemeinde Krieglach ausgeschrieben Sitzung statt.
- (3) Die Vereine erhalten von der Marktgemeinde Krieglach für die Dauer der Nutzung einen elektronischen Schlüssel (Chip). Pro Chip muss eine Kautions von € 20,- hinterlegt werden, die bei Verlust eines Schlüssels einbehalten wird. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) Die Benützung der Sporthalle ist nach der Sporthallenvergabe von September (2. Woche) bis Ende Juni wie folgt gestattet:
  - a) Samstage werden gesondert vergeben und sind jedenfalls mit der Marktgemeinde Krieglach vorab abzuklären.
  - b) Ferienregelung:  
Ferien sind: Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien. Die Sporthalle steht während der Ferien generell nicht zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regel müssen **jeweils gesondert zeitgerecht angesucht** werden und werden nur in speziellen begründeten Ausnahmefällen genehmigt. (Anmerkung: In den Ferien, ausgenommen Sommerferien, steht dafür die Sporthalle den Kinder- und Jugendmannschaften der Krieglacher Vereine zur Verfügung: siehe Sporthallentarifordnung).
  - c) Bei Bedarf und Anfrage dürfen die Vereine ihre in der Sporthallenvergabe beschlossene Zeit nutzen.
  - d) Bei **Veranstaltungen, die im Interesse der Marktgemeinde Krieglach** in der Sporthalle stattfinden, können die Nutzungsintervalle verändert bzw. verschoben werden.
- (5) **Grundsätzlich gibt es keine kostenlose Sporthallenbenützung,** Förderungen und Preisreduktionen werden im Einzelfall beurteilt.
- (6) Von jedem Verein, der die Sporthalle benützt, ist ein Verantwortlicher zu benennen. Der Verantwortliche muss im Falle einer personellen Veränderung telefonisch (Tel.: 03855/2355) oder schriftlich beim Marktgemeindeamt den Namen des/r neuen Obmannes/-frau bzw. den für die Sporthallenbenützung verantwortlichen Vereinsfunktionär bekannt geben.

- (7) **Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein gegenüber der Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenutzung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sporthallenordnung von allen Vereinsmitgliedern entsprechend eingehalten wird.** Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Hallen und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieressourcen durchgeführt wird. (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, etc.). Sie haben dafür zu sorgen, dass

- die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
- der Schließmechanismus nicht außer Kraft gesetzt wird
- keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
- die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
- Türen am Ende der Hallenbenutzung geschlossen sind
- Geräte (Matten, etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
- die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt
- das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.

Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Die Kabinen und Toilettenanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hierfür in den Kabinen zur Verfügung stehenden Abfallbehälter zu entsorgen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.

- (8) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit heller, nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.
- (9) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Sporthallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
- (10) Personen, die unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für die Besucher (Publikum) vorgesehenen Tribünen, Plätze sowie die gastronomischen Einrichtungen benützen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
- (11) Ferner ist folgendes zu beachten:
- Das Rauchen ist verboten
  - Getränkeflaschen dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden
  - Nägel, Haken udgl. dürfen nicht eingeschlagen werden; schriftliche Mitteilungen oder bildliche Darstellungen dürfen nicht angebracht werden
  - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden
- (12) **Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Marktgemeindeamt zu melden.** Jeder Verein muss selbst die Geräte auf Beschädigungen kontrollieren. Sollte im Zuge der Benützung ein Schaden entstehen, ohne die Schuldfrage klären zu können, ist jener Verein haftbar, der zuletzt die Sporthalle benutzt hat.

- (13) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hallenordnung behält sich die Marktgemeinde Krieglach vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Sporthalle auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.
- (14) Mit der Anmeldung zur Benützung der Sporthalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.
- (15) Die Tarifordnung wird von der Marktgemeinde Krieglach gesondert verlautbart ([www.krieglach.at](http://www.krieglach.at)).